

Anhang 1 zum Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle
DATENSCHUTZINFORMATION I

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch das Fachgebiet V 1.10 des Umweltbundesamtes (UBA).

Wir verarbeiten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten, die uns von den Antragstellern zur Verfügung gestellt werden. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO nachzukommen, informieren wir Sie über Folgendes:

Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Umweltbundesamt
Fachgebiet V 1.10
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten des Umweltbundesamtes (UBA):

Kontakt zur*zum behördlichen Datenschutzbeauftragten des UBA erhalten Sie unter folgender Email-Adresse: udo.langhoff@uba.de bzw. unter folgender Telefonnummer: +49-30-8903-5141

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Antragsverfahrens auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle erhoben. Die Daten werden in die UBA eigene Datenbank eingegeben, ausschließlich für interne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Die Daten dienen dem Fachgebiet des UBA zur Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen in der Zertifizierungsstelle in telefonischer oder schriftlicher Form sowie zum Austausch von Informationen im Rahmen der Antragsbearbeitung und späteren Überwachungsaufgaben nach § 41 Abs. 1 der 37. BImSchV.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist rechtmäßig gemäß Art. 6 Abs.1 c) DSGVO sofern deren Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist § 31 der 37.BImSchV. Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 a) der 37. BImSchV teilt die Zertifizierungsstelle dem UBA bei Antragsstellung die Namen und Anschriften der bei ihr verantwortlichen Personen mit. Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 a) 37. BImSchV hat die Zertifizierungsstelle ihre Fachkunde zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachzuweisen. Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 b) der 37. BImSchV hat sie nachzuweisen, dass sie über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter Mitarbeiter verfügt. Dazu muss die Zertifizierungsstelle gemäß § 31 Abs. 2 der 37. BImSchV Nachweise darüber erbringen, dass die in § 31 Abs. 1 der 37.BImSchV genannten Anforderungen erfüllt werden. Dies erfolgt durch Vorlage geeigneter Unterlagen ihrer

Anhang 1 zum Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle
DATENSCHUTZINFORMATION I

Mitarbeiter. Die Zertifizierungsstelle benennt dem UBA dabei Mitarbeiter ihrer verschiedenen Bereiche und weist deren Fachkunde durch Nachweise wie Bildungsabschlüsse, Schulungsunterlagen und Referenzen nach.

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

Das Fachgebiet des UBA richtet sich bei der Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten nach den Grundsätzen des Art. 5 Abs. 1 d) DSGVO i.V.m. § 34 BDSG. Die Daten werden solange gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Es bestehen folgende Betroffenenrechte

- Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO und § 34 BDSG
- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO und § 35 BDSG
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO und § 35 BDSG
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und § 36 BDSG

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Es besteht ein Beschwerderecht beim
Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Zur Kenntnis genommen

Name der Zertifizierungsstelle

Name des Verantwortlichen

Ort, Datum, Unterschrift